

5 StR 596/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Februar 2006 in der Strafsache gegen

wegen Betruges u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. August 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, jedoch mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 17. Januar 2006

- a) der Angeklagte der mittelbaren Falschbeurkundung, des Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in sechs Fällen (Fälle II.2 Nrn. 1 8, 11, 12, 14, 16 19, Fall II.2 Nr. 21, Fälle II.2 Nrn. 9, 10, 13, 15, 20, Fälle II.2 Nrn. 22 25, Fälle II.2 Nrn. 26 39 und Fälle II.2 Nrn. 40 53 der Urteilsgründe), sowie der versuchten räuberischen Erpressung in zwei Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe, schuldig ist;
- b) die Einzelfreiheitsstrafen in den Fällen des Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung jeweils neun Monate betragen; die Gesamtfreiheitsstrafe bleibt bestehen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms Häger Raum

Brause Schaal